

Reglement über die Ausgabe von Fahrkarten für Ski- und Snowboardlehrer

ALLGEMEINES

- Art. 1** Die Vereinigung Walliser Bergbahnen (WBB/RMV) erstellt spezielle Abonnemente gemäss dem Freikartenreglement Ziffer 3.5 für Ski- und Snowboardlehrer, beziehungsweise **Instrukteure SSSA und Inhaber des eidg. Fachausweis**. Die Karten werden über das Sekretariat in Form von KeyCards (Pool Snowpass) ausgegeben. Das Sekretariat der WBB/RMV akzeptiert pro SSS nur eine Sammelbestellung.
- Art. 2** Die Einhaltung dieses Reglements ist für alle Berechtigten sowie für alle Transportunternehmen, die Mitglieder der WBB sind, obligatorisch.

BERECHTIGTEN

Art. 3

- 3.1 Das Abonnement wird nur an Ski- und Snowboardlehrer ausgestellt, welche die drei Bedingungen kumulativ erfüllen:**
- 1. ein anerkanntes kantonales Ski- bzw. Snowboardlehrer-Patent oder einen eidgenössischen Fachausweis „Swiss Snow Pro“ oder Instrukteur SSSA besitzen;**
 - 2. in der ganzen Wintersaison während mindestens 30 Tagen für eine Ski- oder Snowboardschule arbeiten.**
 - 3. der Wohnsitz liegt im Wallis**
- 3.2** Die Skischulen/Snowboardschulen (Schneesportschulen) stellen bei einem Mitglied der Vereinigung der WBB/RMV bis zum 1. Oktober schriftlich eine Anfrage mit entsprechendem Formular (vgl. Beilage). Allenfalls werden nachträglich nur Fahrkarten aufgrund von besonderen Umständen ausgestellt (Tod, Unfall, etc.).
- 3.3** Die selbstständigen Ski- bzw. Snowboardlehrer (kantonales Patent **oder ISIA STAMP gültig für die Zeitdauer des Abo's**) die ihren Wohnsitz im Wallis haben, welche auf der Liste der anerkannten Ski- und Snowboardlehrer des Wirtschafts- und Finanzdepartements des Kantons Wallis aufgeführt sind, sowie die vom kantonalen Wirtschafts- und Finanzdepartements anerkannten Bergführer können auf Vorweisung ihres mit dem offiziellen Stempel versehenen Patentes dieses Abonnement am Arbeitsort, an dem sie das grösste Einkommen erzielen anfordern.
- 3.4** In obgenannten zwei Fällen hat die Bergbahn die Verantwortlichkeit für die Kontrolle des Patents. Der Leiter der Ski- bzw. Snowboardschule bestätigt, dass der jeweilige Interessent für die Dauer der ganzen Wintersaison angestellt ist und den geforderten Kriterien des WBB/RMV betreffend Patente entspricht. Eine Liste mit der Art der Patente (SSSA / Swiss Snow Pro) wird den Bergbahnen abgegeben.
- 3.5** Bestehen Zweifel bezüglich der korrekten Handhabung des vorliegenden Reglements, ist die Bergbahn oder das Sekretariat berechtigt, den Nachweis der effektiv geleisteten Arbeitstage

Reglement über die Ausgabe von Fahrkarten für Ski- und Snowboardlehrer

einzufordern. In Fällen, in welchen dieser Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbahn (oder das Sekretariat) die Aushändigung künftiger Fahrkarten verweigern.

3.6 Das Sekretariat kann Freikarten nur ausgeben, wenn das Formular den Stempel und die Unterschrift einer Bergbahn umfassen. Für die Ausstellung der Karten sind die folgenden Stempel nicht anerkannt:

- Luftseilbahn Fürgangen – Bellwald
- Luftseilbahn Raron-Eischoll
- Luftseilbahn Turtmann-Unterems-Oberems
- Luftseilbahn Gampel-Jeizinen
- Téléphérique Chalais-Vercorin
- Téléphérique Dorénaz-Alesse-Champex
- Téléphérique Riddes-Isérables.

PREIS

Art. 4

- 4.1 Der Preis dieses Abonnements wird durch die Vereinigung Walliser Bergbahnen (WBB/RMV) jährlich festgesetzt.
- 4.2 Für die Mitglieder der unter Ziffer 3.2 aufgeführten Schneesportschulen sowie für die unter Ziffer 3.3 beschriebenen Unabhängigen beträgt der Preis **Fr. 760.-**.
- 4.3 Auf Rechnung der WBB überweist die Bergbahn Fr. 80.- pro beantragtes Abonnement auf das bezeichnete Konto der WBB/RMV.
- 4.4 Der Restbetrag wird zwischen den Stationen nach dem Verbraucherprinzip und auf der Grundlage eines Einheitstarifs aufgeteilt.
- 4.5 Der Vorstand behält sich das Recht vor, jedes fehlbare Mitglied für ein oder mehrere Jahre auszuschließen, wenn es den Preis oder die in diesem Reglement bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt.

AUSGABE

Art. 5 Das Sekretariat der Vereinigung Walliser Bergbahnen (WBB/RM) ist für die Herausgabe des Abonnements verantwortlich. Der Verantwortliche der Skischule hinterlegt bis zum 1. Oktober eine Liste der Interessierten inklusive Passfoto (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) und mit der jeweiligen Arbeitsbestätigung und den Nachweisen bei der örtlichen Bergbahn. Diese kassiert den Betrag für das Abonnement und überweist die Unterlagen inkl. Foto an das Sekretariat der WBB/RMV.

Reglement über die Ausgabe von Fahrkarten für Ski- und Snowboardlehrer

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- Art. 6** Das Abonnement ist persönlich und nicht übertragbar. Verlust, Kartenbruch oder Diebstahl des Abonnements sind sofort dem Sekretariat zu melden, welches die entsprechende Fahrkarte sperrt. Bei Ersatz wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.- erhoben.
- Art. 7** Das Abonnement für Ski- und Snowboardlehrer ist gültig während der offiziellen Wintersaison der aufgeführten Transportunternehmen vom 1. November bis 30. April.
- Art. 8** Eine missbräuchliche Verwendung des Abonnements hat den Entzug und die Sperrung der Karte zur Folge. Es wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 400.- erhoben und zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Art. 9** Der Vorstand und das Sekretariat der WBB/RMV sowie die Mitglieder der Vereinigung wachen über die strikte Einhaltung des vorliegenden Reglements.

* * *

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 4. August 2016 in Sitten revidiert und genehmigt.

Der französische Text ist massgeblich.



Arthur Clivaz
Präsident



Frédéric Bumann
Sekretär